



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2009**

Ausgabetag: **07.08.2009**

Ausgabe: **10**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Wahlbekanntmachung Kommunalwahl
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 7.1 D
– Nachverdichtung Bonenkamp –

Stadt Werne
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans 7.1 D - Nachverdichtung Bonenkamp - liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Begründung in der Zeit vom

17.08.2009 bis einschließlich 17.09.2009

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat III, Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich 1. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 a im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB abgesehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a VwGO der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 (6) des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 (2) Nr. 2 und § 13a (2) Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 7.1 D ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Werne, 07. August 2009

Der Bürgermeister

Tappe

Wahlbekanntmachung

1. Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Werne ist in folgende 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Wahlbezirk	Wahllokal
010	Kolpinghaus, Alte Münsterstr. 12 (*)	021	Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1 (*)
022	Seniorenzentrum Antonius, Ottostr. 35 (*)	030	Stadtmuseum, Kirchhof 13
040	Jugendzentrum Rapunzel, Lünener Str. 6 (*)	050	Kindergarten Kunterbunt, Berliner Str. 40
060	Kindergarten St. Christophorus, Becklohof 11 (*)	070	Schule am Windmühlenberg (ehem. Marienschule), Windmühlenberg 2
080	Schule am Windmühlenberg (ehem. Marienschule), Windmühlenberg 2	090	Kindergarten Lütkeheide, Ottostr. 23 (*)
100	Gaststätte „Zum Thünen“, St. Johannes 1	110	Weihbachschule, Stockumer Str. 99
120	Gaststätte „Sportlertreff“, Königsberger Str. 6	130	Barbaraschule, Beckingsbusch 11
140	Wiehagenschule, Horster Str. 83 (*)	151	Gaststätte „Havers“, Selmer Landstr. 85 (*)
152	Familiennetzwerk Werne, Fürstenhof 27 (*)	161	Dorfgemeinschaftshaus Langern, Langernstr. 35
162	Gaststätte „Havers“, Selmer Landstr. 85 (*)	171	Kindergarten Jona, Birkenstraße 34
172	Hotel-Restaurant „Hubertushof“, Hellstraße 22	180	Ev. Gemeindezentrum Stockum, Brucknerstraße 1
190	Kardinal-von-Galen-Schule, Kirchstr. 9 (*)		

(*) Diese Wahllokale ist barrierefrei, im Sinne des § 34 der Kommunalwahlordnung. Sie sind so beschaffen, dass insbesondere Behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 08. August 2009 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
03	030	030
03	040	040
03	050	050
03	100	100
03	110	110
03	120	120
03	130	130
03	140	140
03	161 / 162	161 / 162
03	180	180

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
04	010	010
04	021 / 022	021 / 022
04	060	060
04	070	070
04	080	080
04	090	090
04	151 / 152	151 / 152
04	171 / 172	171 / 172
04	190	190

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in der Stadtverwaltung Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister-, die Gemeinderats-, die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- | | |
|--|------------------------------------|
| a) für das Amt des Bürgermeisters | c) für das Amt des Landrats |
| b) für den Stadtrat | d) für den Kreistag |

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | | | |
|--------------------------------------|--|------|------------------------------------|
| a) für die Bürgermeisterwahl: | <table border="1"><tr><td>grün</td></tr></table> | grün | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| grün | | | |
| b) für die Gemeinderatswahl: | <table border="1"><tr><td>blau</td></tr></table> | blau | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| blau | | | |
| c) für die Landratswahl: | <table border="1"><tr><td>gelb</td></tr></table> | gelb | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| gelb | | | |
| d) für die Kreistagswahl: | <table border="1"><tr><td>rosa</td></tr></table> | rosa | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| rosa | | | |

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Werne die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werne, 07. August 2009

Der Bürgermeister

Tappe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de